lindenpartners

lindenpartners / FRIEDRICHSTRASSE 95 / 10117 BERLIN

An
Herrn Julian Pascal Beier

[redacted]

lindenpartners
FRIEDRICHSTRASSE 95
10117 BERLIN
TEL +49 (0)30 755 424 00
FAX +49 (0)30 755 424 99
INFO@LINDENPARTNERS.EU
WWW.LINDENPARTNERS.EU

[redacted]**@fragdenstaat.de**
Seiten: 2

BERLIN, 24. SEPTEMBER 2019

UNSER ZEICHEN
11538 | 19 – NIP/NXE

Ihr Antrag auf Informationszugang [#165615] vom 02. September 2019

Sehr geehrter Herr Beier,

im Namen und im Auftrag unserer Mandantin teilen wir Ihnen mit, dass die OstseeSparkasse Rostock (OSPA) Ihrem Anliegen auf Informationszugang nicht entsprechen wird und auch zukünftig vergleichbaren Anträgen mangels rechtlicher Verpflichtung nicht nachkommen wird. Ein Anspruch auf Erteilung der angefragten Angaben zum Sponsoring der OSPA besteht weder nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), noch nach dem Landes-Umweltinformationsgesetz (LUIG M-V) sowie dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).

I. Kein Anspruch nach IFG M-V

1. Anwendungsbereich des IFG M-V nicht eröffnet

Die Sponsoring-Aktivitäten der OSPA unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des IFG M-V, da es dabei um eine privatrechtliche Tätigkeit und nicht um eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit handelt. Privatrechtliche Tätigkeiten unterfallen,

[redacted]

wie sich aus § 3 Abs. 2 IFG M-V i.V.m. § 1 LVwVfG ergibt, nicht dem Anwedungsbereich des IFG M-V.

2. Angaben zum Sponsoring keine Informationen i.S.d. IFG M-V

Ferner stellen die angefragten Angaben zum Sponsoring der OSPA keine Informationen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 1 IFG M-V dar, da sie keinen amtlichen Zwecken dienen. Amtlichen Zwecken dient eine Information nur, wenn sie zumindest im Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit steht. Wie wir bereits ausgeführt haben, stellt das Sponsoring keine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der OSPA dar, sodass auch Aufzeichnungen hierzu nicht amtlichen Zwecken dienten.

3. Formerfordernisse des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG M-V nicht erfüllt

Im Übrigen genügt der Antrag nicht den Formerfordernissen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG M-V, da er nicht schriftlich gestellt worden.

II. Kein Anspruch nach LUIG M-V und VIG

Es besteht auch kein Anspruch auf Informationszugang nach dem LUIG M-V sowie nach dem VIG. Denn die Anfrage zum Sponsoring der OSPA betrifft jedenfalls weder Umweltinformationen im Sinne des § 3 LUIG M-V in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes noch Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG.

Wir weisen darauf hin, dass wir zu den dargestellten Rechtsfragen bereits im Austausch mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit stehen, und schlagen vor, von weiteren Schritten und Anfragen bis zur diesbezüglichen Klärung abzusehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Rechtsanwalt